1

### X. Ausschlagung einer Erbschaft

### 1. Hinweise zur Ausschlagung

#### a) Ausschlagungsfrist

Die Ausschlagung kann nur innerhalb von sechs Wochen erfolgen (§ 1944 BGB).

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge) Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

#### b) Vertretung bei der Ausschlagung

Erfolgt die Ausschlagung durch einen <u>Bevollmächtigten</u>, ist hierfür eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich (§ 1945 Abs. 3 BGB).

Erfolgt die Ausschlagung durch einen gesetzlichen <u>Betreuer</u>, ist hierfür eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§§ 1908i Abs. 1, 1822 Nr. 2 BGB).

Für <u>minderjährige</u> Erben erfolgt die Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter. Dies sind in der Regel die (gemeinsam sorgeberechtigten) Eltern bzw. der alleinige elterliche Sorgeberechtigte. In Ausnahmefällen ist der Vertreter ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger.

- Grundsätzlich muss die Ausschlagung vom Familiengericht genehmigt werden (§ 1822 Nr. 2 BGB bzw. §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1822 Nr. 2 BGB).
- Tritt der Erbanfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war (§ 1643 BGB).

#### c) Anfall der Erbschaft an Abkömmlinge

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, fällt die Erbschaft (sofern keine abweichende Verfügung von Todes wegen getroffenen wurde) an die <u>Abkömmlinge</u> des Ausschlagenden, d. h. in erster Linie an dessen Kinder. Ist ein Kind vorverstorben oder schlägt es die Erbschaft aus, treten an dessen Stelle wiederum die Abkömmlinge des Kindes (= die Enkel des Ausschlagenden).

Erbfähig sind auch zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborene, aber bereits gezeugte Kinder (§ 1923 Abs. 2 BGB). Es ist daher auch anzugeben, ob Nachwuchs erwartet wird, der im Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war.

2

### 2. Erblasser / Verstorbener

Anrede	Herr				Frau
Vorname/n					
Nachname					
Geburtsname					
Geburtsdatum / -	ort				
Sterbedatum / -o	rt				
Letzter gewöhnl Aufenthalt (Anscl					
Staatsangehörigk	keit	ıtsch			
Zuständiges Nachlassgericht					
Ggfs. Aktenzei des Nachlassger					
	dem Nachlassg gen Sie diese b	jericht;	Protokoll übe		egen (z.B. Sterbeurkunde Eröffnung einer Verfügung vor
Anrede	Herr			☐ Fr	au
Vorname/n					
Nachname (Geburtsname)					
Geburtsdatum					
Straße / Hausnummer					
PLZ / Wohnort					
Telefon					
Staats- angehörigkeit	deutsch				

3

# 4. Abkömmlinge des Ausschlagenden

☐ Der Ausschl	agende hat und	d erwartet keine Abkömmlinge.			
		kömmlings zu erwarten, der im Zeitpunkt des Erbfalls oben Hinweis 1c).			
☐ Der Ausschlagende hat folgende Abkömmlinge:					
	<u> </u>				
Anrede	Herr	☐ Frau			
Vorname/n					
Nachname (Geburtsname)					
Geburtsdatum					
Straße / Hausnummer					
PLZ / Wohnort					
Telefon					
Staats- angehörigkeit	deutsch				
Г	1	1			
Anrede	Herr	☐ Frau			
Vorname/n					
Nachname (Geburtsname)					
Geburtsdatum					
Straße / Hausnummer					
PLZ / Wohnort					
Telefon					
Staats- angehörigkeit	deutsch				

# 5. Zusatz bei minderjährigen Abkömmlingen

Die elterliche So	Die elterliche Sorge steht:					
☐ beiden Elte	beiden Elternteilen gemeinsam zu.					
alleine der I	alleine der Mutter zu.					
alleine dem	alleine dem Vater zu.					
Die Daten des anderen, sorgeberechtigten Elternteils lauten:						
Anrede	Herr Frau					
Vorname/n						
Nachname (Geburtsname)						
Geburtsdatum						
Straße / Hausnummer						
PLZ / Wohnort						
Telefon						
Staats- angehörigkeit	☐ deutsch					
6. Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten / Vertreter						
Alle Aussch	Alle Ausschlagenden sind zur Beurkundung persönlich anwesend.					
Bei der Beu	Bei der Beurkundung wird					
(Name des betroffenen Beteiligten) nicht persönlich anwesend sein, sondern durch folgende Person vertreten:						
	tsdatum, Anschrift des Vertreters) chweis (z.B. Vollmacht, Bestellungsurkunde) in Kopie beifügen!					

# 7. Beurkundungsauftrag

Die Notarin wird beauftragt, die Beurkundung der Ausschlagung auf Grundlage vorstehender Daten vorzubereiten.